

An die  
Städte, Märkte und Gemeinden  
sowie Verwaltungsgemeinschaften,  
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 27. November 2025  
R V / ma

**Rundschreiben 74/2025**  
**Schuldigitalisierung - Gesetzentwurf Digitalzuschuss Schule, Beschaffung Lehrerdienstgeräte wird nicht länger abgelehnt**

**Anlage:** Übersicht Gesamtkonzept schulische IT-Infrastruktur Stand 24.11.25

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über **aktuelle Entwicklungen im Bereich Schuldigitalisierung, insbesondere der Lehrerdienstgeräte, informieren.**

### I. Gesetzentwurf Digitalzuschuss, Lehrerdienstgeräte - Überblick

Das Bayerische Staatministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat uns einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine neue Grundlage für die Finanzierung der Digitalisierung an Schulen schafft. Es ist ein **Systemwechsel geplant: Ab dem Jahr 2027 werden die Kommunen bei der Finanzierung der Digitalisierung durch einen pauschalen Zuschuss pro Schülerin oder Schüler unterstützt.** Dieser umfasst auch Mittel für die Lehrerdienstgeräte.

**Nach überschlägigen Berechnungen liegt die Pro-Schüler-Pauschale im Bereich der Grund- und Mittelschulen bei ca. 100 € bzw. 130 €. Ergänzt wird diese Pauschale noch durch den Wartungs- und Pflegezuschuss, der derzeit 51,75 € pro Schülerin und Schüler beträgt und nach Erhebung langfristig im Abstand von drei Jahren an die Ist-Kosten Entwicklung angepasst wird**

Das Präsidium des Bayerischen Gemeindetags hat dem Gesetzentwurf unter einigen Voraussetzungen zugestimmt.

Auch wenn wir unverändert eine Zuständigkeit des Freistaats Bayern als Dienstherrn für die Beschaffung der Lehrerdienstgeräte sehen, **halten wir aufgrund der vielen positiven Ansätze und Vorteile des Gesetzentwurfs gegenüber der jetzigen Finanzierungslage nicht länger daran fest, die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten abzulehnen.**

**Einer Beschaffung von Lehrerdienstgeräten im Rahmen der Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) – die voraussichtlich auch 2026 fortgesetzt wird – steht nichts mehr entgegen.**

### II. Der Gesetzentwurf zum Digitalzuschuss im Einzelnen:

Der Gesetzentwurf sieht vor, ab 2027 im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz langfristig und verbindlich eine Pauschale pro Schülerin und Schüler und Haushaltsjahr für die schulische Digitalisierung zu verankern, die an die Sachaufwandsträger ausgezahlt wird. Diese gesetzliche Leistung



wird eine Vielzahl an einzelnen Förderprogrammen ablösen und damit zur Entbürokratisierung und mehr Planungssicherheit beitragen. Der Zuschuss setzt sich aus vier Säulen zusammen.

### **1. Finanzierung in vier Säulen**

Neben die bereits gesetzlich verankerte Finanzierung der technischen Wartung und Pflege treten als Investitionskosten-Zuschuss nun drei weitere Säulen, so dass sich insgesamt folgende Elemente eines Gesamtzuschusses für die schulische digitale Infrastruktur ergeben:

1. Gebäude-IT-Infrastruktur
2. Schüler- und Lehrergeräte (einschließlich Lehrkräften im Vorbereitungsdienst und des Weiteren pädagogischen Personals)
3. Digitale Medien/KI-Anwendungen
4. Wartung und Pflege (bereits seit 2025 in Art.5 Abs. 3 BaySchFG verankert, Fortführung künftig als Art. 45 Abs.4 BaySchFG).

Die kommunalen Schulaufwandsträger übernehmen nach dem neuen Konzept die notwendige Beschaffung, Bereitstellung und den Unterhalt der schulischen digitalen Infrastruktur. Der Freistaat wird über eine anteilige Mitfinanzierung – im Fall der Lehrergeräte über eine 100% Kostendeckung in Form einer Gerätepauschale einschließlich einer Verwaltungskostenpauschale – seiner Gesamtverantwortung für das schulische Bildungswesen nachkommen.

**Einen Überblick über die geplante Finanzierungsänderungen der schulischen IT-Infrastruktur fügen wir als Anlage bei.**

### **2. Flexibler Einsatz innerhalb der Zweckbindung**

Die staatlichen Zuweisungen erfolgen jährlich und können innerhalb der Zweckbindung für schulische Digitalinfrastruktur inhaltlich flexibel sowie über Haushaltsjahre hinweg zeitlich flexibel eingesetzt werden. **Sie begründen keine über die Zweckbindung hinausreichenden Verpflichtungen oder Ansprüche; so können weder die Schulen noch Lehrer oder Eltern konkrete Ausstattungsansprüche gegenüber dem Aufwandsträger ableiten.** Die konkrete Ausgestaltung erfolgt vielmehr nach den individuellen Anforderungen und Möglichkeiten vor Ort.

### **3. Berechnung der Pauschalen, Dynamisierung, Evaluierung**

Eine Erhebung tatsächlicher Kosten findet lediglich bei dem bereits gesetzlich verankerten Zuschuss zu Wartung und Pflege (langfristig alle drei Jahre) statt. Die Pro-Schüler-Pauschalen berechnen sich im Rahmen der übrigen Säulen auf Basis der amtlichen Schuldaten sowie durchschnittlichen Gerätepreisen, Nutzungsdauern und Ausstattungszielen. Er orientiert sich – ohne konkrete Standards zu definieren – an der derzeit im VOTUM (Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen) empfohlenen Ausstattung und wird **auf Grundlage des Verbraucherpreisindex dynamisiert**. Der Zuschuss passt sich der jeweiligen Schülerzahlentwicklung an. Eine Evaluierung und Anpassung der Höhe der Pauschalen ist derzeit lediglich in der Gesetzesbegründung vorgesehen, sofern sich im Vollzug der gesetzlichen Zuschussregelungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die der Ausgangsberechnung für den schulartspezifischen statistischen Normbedarf zugrunde gelegten Kenngrößen und Parameter sich ganz oder teilweise wesentlich verändert haben (beispielsweise erhebliche Preisanstiege bzw. -reduzierungen, neue grundlegende pädagogische Konzeptionen mit Auswirkung auf die schulische Digitalinfrastruktur, grundlegende schulorganisatorische Änderungen). Der Bayerische Gemeindetag fordert im Rahmen seiner Zustimmung zum Gesetzentwurf eine Verankerung der Evaluierung im Gesetzestext.



#### 4. Lehrerdienstgeräte

Hinsichtlich der Lehrerdienstgeräte sehen wir unverändert eine Zuständigkeit beim Freistaat Bayern als Dienstherrn. Daher haben wir bisher eine (erneute) Beschaffung strikt abgelehnt. Zudem ist in diesem Rechtskreis mit einer Vielzahl an praktischen Problemen in der Umsetzung zu rechnen (Rechtsverhältnis zwischen Sachaufwandsträger und Lehrer bei der Beschaffung, Verwaltung bei Lehrern mit mehreren Einsatzorten, Umgang mit Lehrerwechseln usw.). Auch wenn der Freistaat seiner Verantwortung zumindest durch eine vollständige Finanzierung der Geräte nachkommt, halten wir an unseren grundsätzlichen rechtlichen Bedenken fest. Aus unserer Sicht besteht weiterhin eine ungeklärte Rechtslage, an der sich auch durch unsere Zustimmung zum Gesetzentwurf nichts ändert. **Eine Ablehnung des Gesetzentwurfs erscheint jedoch aufgrund der vielen positiven Ansätze und Vorteile, die sich gegenüber der jetzigen Finanzierungslage ergeben, nicht angebracht. Wir halten daher nicht länger daran fest, eine Beschaffung von Lehrerdienstgeräten abzulehnen.** Eine Beschaffung kann im Jahr 2025 und voraussichtlich auch im Jahr 2026 über die Förderrichtlinie SchulMobE erfolgen. Anschließend sind die Lehrerdienstgeräte in der auszuzahlenden pro Kopf Pauschale enthalten.

Um praktische Probleme bei der Umsetzung zu vermeiden, haben wir das **StMUK aufgefordert, den Gesetzentwurf gegenüber der „Schulfamilie“ in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erläutern, insbesondere klarzustellen, dass keinerlei individuelle Ansprüche gegenüber dem Sachaufwandsträger bzgl. der Beschaffung einer bestimmten IT-Ausstattung bestehen. Ebenfalls haben wir das StMUK aufgefordert, mit einer umfassenden Dienstanweisung den Umgang mit Lehrerdienstgeräten zu regeln.**

#### 5. Umsetzung in der Praxis, Auszahlung, Wartungs- und Pflegezuschuss

Eine Abwicklung des Gesamtzuschusses für die schulische digitale Infrastruktur ist über das Landesamt für Schule und das dortige Portal SAT.LAS ([Start – sat:las](#)) geplant. Darüber wird in 2025 bereit erstmalig der Wartungs-und-Pflege-Zuschuss abgewickelt. Um eine Auszahlung zu erhalten, ist eine einmalige Registrierung und das Anlegen eines „Unternehmenskontos“ samt Hinterlegen einer E-Mail-Adresse und einer Bankverbindung erforderlich. Nähere Informationen sind abrufbar unter:

[Wartungs- und Pflegezuschuss | Technische Wartung und Pflege | Digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen | Digitalisierung | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)

Das Landesamt für Schule wird zeitnah den erstmalig im Jahr 2025 fälligen Wartungs-und-Pflege-Zuschuss an die registrierten Sachaufwandsträger auszahlen. **In Kürze werden dazu die registrierten (!) Sachaufwandsträger mit einem konkreten Ablaufschreiben informiert. Sollten Sie sich im Serviceportal des Bayerischen Landesamts für Schule für Schulaufwandsträger noch nicht registriert haben, sollten Sie dies daher unbedingt kurzfristig hier nachholen: Das Unternehmenskonto auf Basis von ELSTER - Unternehmenskonto.** Diese Registrierung ist auch für die Inanspruchnahme der weiteren Säulen des Gesamtzuschusses erforderlich.

#### III. Der Beschluss des Präsidiums zum Gesetzentwurf Digitalzuschuss lautet:

1. Das Präsidium begrüßt den geplanten Systemwechsel bei der Digitalisierung der Schulen. Es stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf und der Ablöse derzeitiger Förderprogramme ab 2027 durch im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz verankerte pauschalierte Zuschüsse zu.
2. Eine Evaluierung der neuen gesetzlichen Pauschalen und daraus ggf. resultierende Anpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung ist zwingende Voraussetzung, um

dauerhaft eine faire Kostenverteilung zu gewährleisten. Sie sollte nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern auch unmittelbar im Gesetzestext verankert werden.

3. Das Präsidium hält es für notwendig, dass das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in einem gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Schreiben die gesetzlichen Regelungen gegenüber der „Schulfamilie“ erläutert. Dabei soll verdeutlicht werden, dass mit dem Gesetz keine Verpflichtung der Kommunen als Sachaufwandsträger für eine bestimmte IT-Ausstattung geschaffen wird.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie selbstverständlich informieren. Für Rückfragen steht Ihnen Fiona Wagner Woodier unter 089 360009-21 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Große Verspohl  
Stellvertreter des  
Geschäftsführenden  
Präsidialmitglieds

## Anlage

### Übersicht Gesamtkonzept schulische IT-Infrastruktur Stand 24.11.25

#### 1. Ziel und Zusammensetzung

Ziel: Entwicklung und Umsetzung eines Gesamtkonzepts schulische IT-Infrastruktur durch Ausbringung eines gesetzlichen 4-Säulen-Zuschusses Zusammensetzung:

#### INFRASTRUKTURZUSCHUSS

##### (1) Gebäude-IT-Infrastruktur

(Netzwerk, Server, WLAN, Digitale Klassenzimmer)

##### (2) mobile Endgeräte

(Schülergeräte, Lehrergeräte)

##### (3) digitale Medien/KI-Anwendungen

(didaktische Apps, Lehr-Lern-Werkzeuge, LLM)

##### (4) Wartung und Pflege (bestehend)

(technische IT-Administration), aktuell Art. 5 Abs. 3 BaySchFG

#### 2. Politische Zielsetzung

- haushaltspolitisch: Planbarkeit für Staat und Schulaufwandsträger über dauerhafte gesetzliche Regelung; Finanzierung durch Einsatz von Bundesmitteln aus dem Digitalpakt 2.0 und Landesmitteln
- strukturpolitisch: Entbürokratisierung durch Pauschalierung; Überwindung der langwierigen Zuständigkeitsdebatten durch pragmatische Lösungen und Kooperation
- bildungspolitisch: Digitalisierung mit Konzept und Augenmaß: langfristige Finanz- und Aufgabenarchitektur zur Sicherung einer angemessenen IT-Ausstattung an Schulen

#### 3. Gesetzliche Ausgestaltung

- Verankerung im BaySchFG: gesetzliche Zuweisungen/ Zuschüsse
- Grundlage: rechnerische Ermittlung von Modellbedarfen auf Basis amtlicher Schuldaten sowie durchschnittlichen Gerätepreisen, Nutzungsdauern und Ausstattungszielen
- anteilige Festsetzung der Pro-Kopf-Pauschalen je Schüler und Jahr: schulart- und säulenspezifische Ausgestaltung
- Dynamisierung: Inflationsausgleich gemäß Verbraucherpreisindex
- Systemwechsel vom Förder-/Zuwendungsrecht zu gesetzlichen Leistungen, d. h. kein Förderantrag,
- kein Ausgaben-/Verwendungsnachweis, keine Berichtspflichten

Vorbehalt: Das Gesamtkonzept (Grundsatzfrage des Systemwechsels ab 2027 sowie die geplanten Zuschussvolumina) steht unter dem Vorbehalt, dass – trotz der massiven Konsolidierungsbedarfe im Staatshaushalt – die für das Gesamtkonzept notwendige Finanzierung im Rahmen des Regierungsentwurfs des DHH 2026/2027 dargestellt werden kann und letztlich der Bayerische Landtag seine Zustimmung zu der Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes und zur Bereitstellung entsprechender Mittel im Rahmen des Doppelhaushalts 2026/2027 gibt.

#### 4. Praktische Ausgestaltung

Eine Abwicklung der der Infrastrukturzuschusses ist über das Landesamt für Schule und das dortige Portal SAT.LAS ([Start – sat:las](#)) geplant. Darüber wird in 2025 erstmalig der Wartungs-und-Pflege-Zuschuss abgewickelt werden. Dafür ist eine einmalige Registrierung und das Anlegen eines „Unternehmenskontos“ samt Hinterlegen einer E-Mail-Adresse und einer Bankverbindung erforderlich. Nähere Informationen erfolgen abschließend durch das Landesamt für Schule und sind abrufbar unter:

[Wartungs- und Pflegezuschuss](#) | [Technische Wartung und Pflege](#) | [Digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen](#) | [Digitalisierung](#) | [Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)

#### 5. Zeitplan

	2024	2025	2026	ab 2027	
Gebäude-IT-Infrastruktur	DigitalPakt Schule 2019 bis 2024		–	4-Zuschuss-Mod. (Säule 1)	Infra-
mobile Endgeräte	SoLD 2.0	SchulMobE '25	SchulMobE '26	4-Zuschuss-Mod. (Säule 2)	struktur-
Medien/KI-Anwendungen	Med./KI-Budg. '24	Med./KI-Budg. '25	Med./KI-Budg. '26	4-Zuschuss-Mod. (Säule 3)	zuschuss
Wartung und Pflege	BayARn	Wartungs-und-Pflege-Zuschuss		4-Zuschuss-Mod. (Säule 4)	WuP

